

## Beschreibung

Sofern Sie

- Ehegatte eines Deutschen
- minderjähriges lediges Kind eines Deutschen
- oder ein Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen oder Ausländer zur Ausübung der Personensorge

sind ist bzw. kann Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die/der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet (Marl) hat.

Bei Ehegatten ist Voraussetzung, dass eine nach deutschem Recht anerkannte Ehe oder eingetragene gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft vorliegt und beide Ehegatten oder gleichgeschlechtliche Lebenspartner in der Regel das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ferner ist Voraussetzung, dass die/der Antragssteller:in (ausländischer Ehegatte oder gleichgeschlechtliche Lebenspartner) in der Regel über einfache deutsche Sprachkenntnisse (A1) verfügen muss.

Generell ist die Sicherung des Lebensunterhaltes Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, allerdings gibt es hier auch Ausnahmen. Ebenso ist die persönliche Vorsprache von beiden Ehegatten/Lebenspartnern erforderlich.

Der Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Nach Terminvereinbarung ist Ihre persönliche Vorsprache für die Beantragung eines Aufenthaltstitels erforderlich. Gerne können Sie mit uns ein Beratungsgespräch vereinbaren, so dass wir Sie individuell beraten können.

Aufgrund der Komplexität des Aufenthaltsgesetzes sowie der angrenzenden Rechtsgebiete dient diese Beschreibung unserer Dienstleistung lediglich zu Ihrer Information und ist aufgrund möglicher Gesetzesänderungen nicht rechtsverbindlich.

## Notwendige Unterlagen

- Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels
- Reisepass, Ausweis, Ausweisersatz, elektronischer Aufenthaltstitel
- aktuelles biometrisches Lichtbild
- Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhaltes der Bedarfsgemeinschaft (z.B. die letzten drei Lohnabrechnungen, Bescheinigung des Steuerberaters über den monatlichen durchschnittlichen Nettogewinn der letzten zwölf Monate, Kindergeldbescheid, Kinderzuschlag, Wohngeld)
- Nachweis über ausreichenden Wohnraum (z.B. Mietvertrag, Grundbuchauszug, Grundbesitzabgabenbescheid) inklusive Nebenkosten
- Krankenversicherungsnachweis
- gemeinsame Vorsprache mit dem Ehegatten
- Heiratsurkunde (ggfs. mit Übersetzung, Apostille, Legalisation)
- Geburtsurkunde(n) des Kindes/ der Kinder
- Gebühr: 0,00 - 100,00 Euro
- Abhängig vom Aufenthaltsweg können weitere oder andere Nachweise erforderlich sein

## Rechtsgrundlagen

[Aufenthaltsgesetz § 28](#)

## Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von den vorgelegten Unterlagen.